

Leistungen und Regelungen Falkenstein Asana AG

Gültig ab: 1. Januar 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Leistungen und Regelungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Allgemeines

Die Falkenstein Asana AG achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

Die erste Einstufung für Leistungen der Pflege erfolgt 4 bis 6 Wochen nach Eintritt mittels dem Leistungssystem „RAI-RUG“. Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Versand der Rechnung über die Höhe der Einstufung. Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter jeweils am Ende jedes Kalenderjahres schriftlich über die im Folgejahr individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der für das Folgejahr geltenden Taxordnung.

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine für die Kosten massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation des Bewohners, informiert die Institution den Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die neu zu erwartenden Kosten. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

Falls innert 20 Tage keine Einsprache erfolgt, wird die Anpassung akzeptiert und als verbindlich angenommen.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines Einerzimmers, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen. Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen. Alternativ bietet die Institution das Heimarzt-Modell an. Der Heimarzt ist einmal wöchentlich und zusätzlich bei Bedarf persönlich Vorort.

7 Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Sterbehilfeorganisationen

Der Falkenstein Menziken versteht sich als Institution, in der das Sterben als ein Teil des Lebens wahrgenommen wird und alle Betroffenen auf hilfreiche, würdevolle Art Unterstützung erfahren. Im Rahmen unseres Palliativkonzepts sind wir bestrebt, den Bewohnenden eine möglichst hohe Lebensqualität bis ans Lebensende zu gewährleisten. Die Wünsche und Bedürfnisse des Sterbenden in der letzten Lebensphase sind das zentrale Anliegen der Pflegenden.

Sollte ein Bewohner ausdrücklich wünschen, freiwillig und unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation aus dem Leben zu scheiden, respektieren wir im Sinne des Rechts auf Selbstbestimmung diesen Entscheid. In einem solchen Fall gewähren wir unter Wahrung der allgemein gültigen Regelungen für assistierten Suizid einer anerkannten Sterbehilfeorganisation den Zutritt in das Bewohnerzimmer. Einen Neueintritt in unser Heim zum Zwecke des assistierten Suizids lehnen wir strikte ab.

9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Schachenallee 29, 5000 Aarau
062 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch / ombudsstellen-ag-so@hin.ch

10 Fotos

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien, der Huszytg, an Anschlagbretter und dem Jahresbericht des Falkenstein sowie auf unserer Homepage. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt schriftlich mitgeteilt werden.

Zudem wird ein Porträtfoto des Bewohners im elektronischen Pflege- und Betreuungssystem Lobos gespeichert.

11 Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Ebenfalls wird die Haftung der Institution im Zusammenhang mit einem Verlust oder einer Beschädigung des Hörgerätes, der Zahnprothese, der Brille etc. abgelehnt. Bei eindeutigem Nachweis, dass der Verlust oder Beschädigung vom Personal verursacht wurde, wird der Schaden bei der Versicherung der Institution gemeldet.

Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.